

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/20857 –**

Beschaffung und Nutzung von Fahrzeugen und technischer Ausrüstung für die EU-Grenzagentur Frontex

Vorbemerkung der Fragesteller

Die EU-Grenzagentur Frontex will eigene Ausrüstung erwerben, außerdem Schiffe, bemannte und unbemannte Flugzeuge und Fahrzeuge, die jederzeit und für alle Mitgliedstaaten einsetzbar sind. Die Europäische Kommission hat hierfür 2,2 Mrd. Euro im kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen veranschlagt. Die Mittel sollen der Agentur nicht nur den Erwerb, sondern auch die Instandhaltung der Luft-, See- und Landmittel ermöglichen (https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/soteu2018-factsheet-coast-guard_en.pdf).

Die Beschaffung ist in der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache geregelt. Frontex darf demnach technische Ausrüstung für gemeinsame Aktionen, Pilotprojekte, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, Rückkehraktionen, Rückkehrereinsätze, Einsätze der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung oder Vorhaben für technische Unterstützung selbst oder als Miteigentümer mit einem Mitgliedstaat erwerben oder leasen. Voraussetzung ist ein Beschluss des Exekutivdirektors im Benehmen mit dem Verwaltungsrat. Dem muss eine sorgfältige Bedarfs- und Kosten-Nutzen-Analyse vorausgehen.

Für die Zulassung bzw. Registrierung der Schiffe, Flugzeuge, Drohnen und Landfahrzeuge gibt es unterschiedliche Regelungen. Im Falle des Erwerbs durch Frontex oder der Miteigentümerschaft einigt sich die Agentur mit einem Mitgliedstaat darauf, dass dieser die Registrierung vornimmt. Wird der Ausrüstungsgegenstand geleast, muss er in einem Mitgliedstaat registriert werden. Hierzu erstellt Frontex eine Modellvereinbarung über die Bedingungen zur Gewährleistung der Interoperabilität des Ausrüstungsgegenstands und seiner Nutzung.

Der Mitgliedstaat, in dem die Registrierung erfolgt, oder derjenige, der den technischen Ausrüstungsgegenstand zur Verfügung stellt, muss auch „Fachleute und die technischen Begleitpersonen“ zum Betrieb der Ausrüstungsgegenstände bereitstellen. Werden diese für den „raschen Einsatz“ bei Sofortein-

sätzen zu Grenzsicherungszwecken benötigt, müssen sie der Agentur unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

1. Wie viele Schiffe, Flugzeuge, Drohnen und Fahrzeuge will Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung nach gegenwärtigem Stand beschaffen, und welche davon werden von der Agentur geleast oder selbst gekauft?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 – 2027 ist noch nicht ersichtlich, in welcher Höhe Frontex Haushaltsmittel zugewiesen werden.

2. Welche weitere technische Ausrüstung will Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung für gemeinsame Aktionen, Pilotprojekte, Soforteinsätze zu Grenzsicherungszwecken, Rückkehraktionen, Rückkehrinsätze oder Einsätze der Teams zur Unterstützung der Migrationsverwaltung beschaffen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Beschaffungsvorhaben für sonstige Ausrüstungsgegenstände vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche Kosten veranschlagt Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung für die Beschaffungen, und aus welchen Fonds sollen diese finanziert werden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Welche Beschlüsse des Exekutivdirektors im Benehmen mit dem Verwaltungsrat sind der Bundesregierung zu den Beschaffungsvorhaben bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Beschlüsse des Exekutivdirektors im Benehmen mit dem Frontex-Verwaltungsrat zu Beschaffungsvorhaben bekannt.

5. Hat Frontex nach Kenntnis der Bundesregierung eine Modellvereinbarung über die Bedingungen zur Nutzung der zu beschaffenden Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände durch die Mitgliedstaaten und die Agentur erstellt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wo werden die Schiffe, Flugzeuge, Drohnen und Landfahrzeuge oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände nach Kenntnis der Bundesregierung zugelassen bzw. registriert?

Die Registrierung bzw. Zulassung derartiger Einsatzmittel erfolgt gemäß Artikel 63 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1896 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

7. Falls Frontex selbst Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände zulassen bzw. registrieren will, welche Abkommen, die die Agentur mit der Regierung in Polen geschlossen hat, ermöglichen dies nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Welche Erwägungen oder Absprachen existieren zwischen der Bundesregierung und Frontex, die Zulassung bzw. Registrierung von Schiffen, Flugzeugen, Drohnen und Landfahrzeugen vorzunehmen?

Derartige Erwägungen oder Absprachen zwischen der Bundesregierung und Frontex wurden nicht vorgenommen.

9. Welche Fahrzeuge oder sonstige Ausrüstungsgegenstände hat die Bundesregierung bereits für Frontex registriert?

Die Bundesregierung hat keine Fahrzeuge oder sonstigen Ausrüstungsgegenstände für Frontex in Deutschland registriert.

10. Welches Personal haben Bundesbehörden in das Hauptquartier von Frontex in Warschau entsandt?

Derzeit sind zehn nationale Experten (Seconded National Experts, SNE) sowie zwei auf Vertragsbasis für Frontex tätige Beamte der Bundespolizei nach Warschau entsandt.

11. In welchen Bereichen arbeiten Bundesbehörden mit dem Frontex-Verbindungsbeamten zusammen, der am 16. Juli 2019 seinen Dienst beim Bundespolizeipräsidium in Potsdam aufnahm (Bundestagsdrucksache 19/11459, Antwort zu Frage 9), und inwiefern betrifft dies auch Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände?

Die Aufgabenbereiche der Frontex-Verbindungsbeamten in den Mitgliedstaaten sind in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben a) bis k) der Verordnung (EU) 2019/1896 umfassend dargestellt.

Eine Zusammenarbeit im Bereich Fahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände zwischen Bundesbehörden und dem Frontex-Verbindungsbeamten findet nicht statt.

12. Was ist der Bundesregierung zu Funktionalitäten einer neuen, 2,6 Mio. Euro teuren Plattform zur Verarbeitung maritimer Massendaten („Big Data“) bei Frontex bekannt, die neben Schiffsbewegungen auch Daten aus Schiffs- und Hafenregistern, Angaben zu Schiffseigentümer und Reedereien, eine mehrjährige Aufzeichnung früherer Routen großer Schiffe und weitere maritime Informationen aus öffentlichen Quellen im Internet zusammenführt (<https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:109760-2020:TEXT:EN:HTML>), an welchen Standorten wird diese betrieben, und inwiefern erhalten auch Bundesbehörden darüber generierte Erkenntnisse?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Was ist der Bundesregierung über einen von Frontex geplanten Neubau seines Hauptquartiers in Warschau bekannt, der in einem „Hauptquartier-Abkommen“ von 2017 geregelt wird („Frontex celebrates entry into force of the Agency’s Headquarters Agreement“, Frontex vom 21. November 2017)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Agentur einen Neubau des Hauptquartiers in Warschau plant. Die Agentur hat dafür im Juli 2019 ein Beratungsgremium eingesetzt, dem u. a. ein Berater aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angehört. Das Gremium soll sich mit Fragen der Beschaffung und physischen Sicherheit des Gebäudes befassen.

14. In welchem Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die in der Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/19912 beschriebenen Einsätze der Aufklärungsflugzeuge von Frontex in Griechenland fortgeführt, und in welchem „Seegebiet der griechischen Ägäis“ finden diese Flüge statt?

Über Häufigkeit und Umfang der Flüge liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die zu überfliegenden Überwachungsgebiete werden zwischen den griechischen Behörden und Frontex festgelegt.

15. Welche weiteren Fälle sind der Bundesregierung seit Beantwortung der Bundestagsdrucksache 19/19912 bekannt geworden, in denen türkische Grenzbehörden (auch Militär) Einheiten von Frontex bzw. der an Frontex-Missionen in Griechenland teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten verfolgt, gestört, behindert oder gerammt haben, und was wird darin als Grund oder Ursache beschrieben?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die über die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/20427 hinausgehen.

16. Wie erklärt es die Bundesregierung, dass die auf Bundestagsdrucksache 19/20427 (Frage 9) fortgesetzten gegenständlichen Zurückweisungen von Geflüchteten durch die griechische Küstenwache angeblich nicht von ihr selbst bzw. von Frontex dokumentiert worden sind, obwohl die Grenzagentur die Ägäis inzwischen mit bis zu drei Aufklärungsflugzeugen sowie mit zwei großen Seemissionen beobachtet, in der ein Hochseeschiff, drei Küstenwachschiffe, zehn Patrouillenboote und sieben Fahrzeuge mit Infrarotkameras operieren (https://oezlem-alev-demirel.de/wp-content/uploads/2020/06/20200504_ED-reply-letter-to-MEP_-E-1650_20.pdf) und daran auch die Bundespolizei mit zwei seegehenden Einheiten und einem Hubschrauber beteiligt ist?

Eine Dokumentation im Sinne der Fragestellung setzt eigene Wahrnehmungen oder Tatsachenfeststellungen voraus. Dies kann durch die im Frontex-Einsatz befindlichen Einsatzkräfte der Mitgliedstaaten aufgrund der Größe des Einsatzgebietes nicht lückenlos gewährleistet werden. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

- a) Erfährt die Bundespolizei im Einzel- oder Regelfall täglicher Einsätze, welche weiteren Frontex-Einheiten sich auf See befinden, oder hält die Agentur dies den anderen Teilnehmenden der Missionen „AEGEAN2020“ und „Poseidon“ gegenüber geheim, und ist die Bundespolizei am fragegegenständlichen Tag hierüber informiert gewesen?

Die Einsatzkräfte und -mittel der Bundespolizei sind für die Dauer des Einsatzes den griechischen Behörden unterstellt. Taktische Absprachen zwischen Führungsstellen sowie unterstellten und benachbarten Kräften werden ausschließlich über den auf jedem Einsatzmittel der Bundespolizei befindlichen griechischen Verbindungsbeamten geführt. Diese Regelung entspricht dem zwischen Frontex und den griechischen Behörden vereinbarten Einsatzplan.

- b) Auf welchen Kanälen kommuniziert die Bundespolizei im Einsatz mit anderen Frontex-Einheiten, und inwiefern werden darüber auch Sichtungen von Booten und deren Rettung oder Zurückweisung mitgeteilt?

Auf die Antwort zu Frage 16a wird verwiesen. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

